



Mandanteninformation

Gesundheitsrecht

AUGUST 2010

Verwaltungsgericht Hannover hält Honorararztmodell für zulässig

1. Gegenstand des Verfahrens

Seit längerem wird von den Krankenkassen vertreten, dass Krankenhausleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG nur Leistungen seien, die das Krankenhaus mit angestellten Ärzten erbringe. Eine vom Krankenhaus veranlasste Leistung Dritter im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG liege nur dann vor, wenn der Dritte (zum Beispiel der auf Basis eines Kooperationsvertrags tätige Honorararzt) eine bloß unterstützende oder ergänzende Funktion einnehme. Zur Begründung wird meist auf ein nicht rechtskräftig gewordenes Urteil des LSG Sachsen verwiesen (Urt. vom 30.04.2008 – L 1 KR 103/07).

Inzwischen liegen mehrere Urteile vor, die die Auffassung des LSG Sachsen nicht teilen (vgl. VG Frankfurt a. M., Urt. vom 09.02.2010 – 5 K 1985/08.F; SG Fulda vom 19.01.2010 – S 4 KR 495/06; SG Dortmund, Urt. vom 09.09.2009 – S 9 KA 105/06). Auch das VG Hannover hat nunmehr in vier Parallelverfahren entschieden, dass das Krankenhaus sich zur Leistungserbringung, konkret: operativer Eingriffe an Bandscheiben und Wirbelsäule, der Hilfe sog. Honorarärzte bedienen darf (VG Hannover, Urt. vom 22.07.2010, Az. 7 A 3146/08, 7 A 3161/08, 7 A 1629/09, 7 A 1052/09).

2. Entscheidungsinhalt

Nach Auffassung des VG Hannover findet sich im Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung zu § 2

Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG kein Anhaltspunkt dafür, dass der Begriff der Leistungsfähigkeit dahingehend eingeschränkt werden müsse, dass die Versorgung mit angestelltem Personal zu erfolgen hätte. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG sei vor allem eine Schutzvorschrift zugunsten der Krankenhausbenutzer, damit nicht Teilleistungen der Versorgung zum Zwecke gesonderter Vergütung ausgegliedert würden. Für den Patienten sei es letztlich ohne Belang, ob die notwendigen Behandlungen im Krankenhaus vorgehalten oder extern eingekauft würden.

Der Tätigkeit von Honorarärzten stünde nach Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) auch aus vertragsarztrechtlicher Sicht nichts mehr entgegen. Auch das Urteil des LSG Sachsen helfe nicht weiter, denn der Honorararzt erbringe seine Leistungen mit Hilfe des Personals und der Sachmittel der zuständigen Fachabteilung und des Krankenhauses im Übrigen und ergänze damit das Angebot dieser Abteilung, ohne dass hierdurch die Gesamtverantwortung auf einen Dritten verlagert werde. Seien die Leistungen eines Konsiliararztes für interkurrente Erkrankungen vom Krankenhaus abrechenbar, so gelte dies erst Recht in Fällen, in denen ein Dritter im Rahmen der stationären Behandlung der eigentlichen Anlasserkrankung operativ tätig werde.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Wir werden über den Fortgang des Berufungsverfahrens vor dem OVG Lüneburg berichten.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Vollmöller
Rechtsanwalt
+49 / 89 / 29033-129
vollmoeller@seufert-law.de